



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

Halle, 04.07.2013

Beantwortung der Fragen der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM und von Frau Stadträtin Elisabeth Krausbeck – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 04. Juli 2013

Vorlagen- Nummer: V/2013/11777

TOP: 4.1

1. Fragenkomplex im Zusammenhang mit dem Wegfall der bisherigen sog. „pauschalen Halbierung“ bei Vorliegen der kleinstmöglichen Veranlagung eines Wohngrundstückes

1.1. Da den Ausschussmitgliedern die Begründung des OVG nicht bekannt ist, wird darum gebeten, diesen Auszug zur Verfügung zu stellen. Wie rechtssicher ist der Verzicht auf die pauschale Halbierung?

In der Anlage finden Sie eine der drei Entscheidungen im Original. Die Urteile sagen in den entscheidenden Passagen das Gleiche aus.

Danach ist zwingend nur eine lineare Abfallgebühr zulässig. Beurteilt wird die Linearität ausschließlich am Gebührenmaßstab. Bei der Restmüllgebühr ist der Gebührenmaßstab die die Behältergröße (nicht, wie viele Personen den Behälter nutzen). Das bedeutet, dass für jede 60 l -Tonne der linear errechnete Gebührensatz anzusetzen ist.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig. Der Verzicht auf die pauschale Halbierung folgt zwingend aus dieser aktuellen Rechtsprechung.

1.2. Wo war diese Halbierungsoption in der zuletzt verabschiedeten Satzung zu finden?

Sie ist zu finden im Gebührentarif, Punkt 1.2. „Gebühr für Restmüllbehälter“.

Die Restmüllgebühr beträgt bei				
Entsorgung	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentlich	
60 Liter:	54,00 ⁽¹⁾	108,00	216,00	€/Jahr
120 Liter:	84,60	169,20	338,40	€/Jahr
240 Liter:	141,00	282,00	564,00	€/Jahr
770 Liter:	452,40	904,80	1809,60	€/Jahr
1100 Liter:	622,20	1244,40	2488,80	€/Jahr

- (1) Wird ein reines Wohngrundstück (ohne jegliche gewerbliche, freiberufliche oder anderweitige Mitnutzung) nur von einer Person bewohnt und ist der kleinstmögliche Restmüllbehälter MGB 60 Liter mit dem längst möglichen Entsorgungsrhythmus veranlagt, wird die Restmüllgebühr für den betreffenden Zeitraum halbiert.

1.3. Wie viele Einwohner haben die Halbierungsoption genutzt (im Verhältnis zu gesamt)?

Grundstücksgröße (Stand Juni/2013)	Anzahl der Grundstücke	davon veranlagt mit MGB 60 l/14 tägl.	davon halbiert	Anteil in %
1 Personen	2.185	1.251	1.211	55,4

Es gibt aktuell 2.185 1-Personen-Wohngrundstücke in Halle. Davon nutzen 1.251 Eigentümer die kleinste Behälterveranlagung (57,3 %). 1.211 dieser Grundstücke fallen unter die Option der Halbierung, weil auch die zweite Voraussetzung - die fehlende anderweitige Mitnutzung der Restmülltonne - gegeben ist (55,4 % der 1-P-Grundstücke).

Die Halbierung wird ohne spezielle Antragstellung gewährt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auch keine Erklärung abverlangt in dem Sinne, dass die Mülltonne regelmäßig nur zur Hälfte befüllt wird.

Im Herbst 2007 wurde eine Erfassung aller damals betroffenen 1.013 Grundstücke zum Füllgrad der Restmülltonnen (am Vortag oder am Tag der Entleerung) durchgeführt. Das Ergebnis sah wie folgt aus:

Kontrolliert wurden 961 der 1.013 Restmülltonnen MGB 60 l:

- 412 Stück = 42,9 % der MGB 60 Liter waren voll
- 174 Stück = 18,1 % der MGB 60 Liter waren ca. $\frac{3}{4}$ voll
- 201 Stück = 20,9 % der MGB 60 Liter waren $\frac{1}{2}$ voll
- 71 Stück = 7,4 % der MGB 60 Liter waren bodenbedeckt befüllt
- 103 Stück = 10,7 % der MGB 60 Liter waren nicht bereit gestellt

Ergebnis: 61% der „pauschal halbiert“ veranlagten Grundstücke nutzten mehr als 30 Liter/14Tage.

Auch wenn diese Erfassung nur eine Momentaufnahme ist, kann man hieraus ableiten, dass die „pauschale Halbierung“ der Restmüllgebühr für einen großen Teil der Betroffenen eigentlich nicht gerechtfertigt ist und eher dem tragenden Gedanken des § 5 Abs. 3a KAG-LSA nach einer Benutzungsgebühr, die Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet, entgegen steht. Auch § 6 Abs. 3 des Abfallgesetzes des Landes S-A fordert: „Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame und nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.“

Neben der Forderung einer konsequenten linearen Restmüllgebühr des OVG Magdeburg ist auch aus diesen vorgenannten Gründen die bisherige „pauschale Halbierung“ nicht länger haltbar.

Außerdem sollte in die Betrachtungen auch einfließen, dass die Restmüllgebühr des (normalen) MGB 60 l/14tägliche Leerung nunmehr von 54,00 € auf 36,00 € gesenkt wird. Damit hält sich die entstehende Mehrbelastung durch den Wegfall der Halbierung in Höhe von **9,00 €/a = 0,75 €/Monat** in erträglichen Grenzen.

- 1.4. Gibt es eine Vorgabe, dass man mit 60l Tonnen beginnen muss oder kann man auch ein anderes Maß wählen? Wer definiert das Maß? Welche Alternativen wurden dafür geprüft? (40l-Einsatz? Verlängerung des Abholrhythmus?) bzw.**
- 1.5. Wurden auch eventuell bestehende Alternativen geprüft, die einer – bisher nicht gewollten - Gebührensteigerung für diese Personengruppe entgegenwirken könnten? Wäre eine solche Umstellung auf kleinere Behälter oder einen verlängerten Entsorgungsrhythmus für die betreffende Fallkonstellation in Halle künftig denkbar?**

Eine gesetzliche Vorgabe zum Vorhalten bestimmter Behältergrößen und Entsorgungsrhythmen gibt es nicht. Der Satzungsgeber regelt diese Details unter Beachtung der geltenden Prinzipien des kommunalen Abgabenrechts, die sich auch im § 5 KAG-LSA finden (Äquivalenzprinzip, Gebot der Gebührengerechtigkeit, Kostendeckungsprinzip). Zu dieser Problematik gibt es auch sehr viele Urteile – bundesweit –, so dass man gut abwägen kann, in welchem Rahmen man sich bei einer Entscheidung bewegen sollte.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Gemeinden im Rahmen ihres Organisationsermessens bei der Bereitstellung der Behältergrößen oder auch bei der Zuteilung von Behältervolumen allgemeine Durchschnittswerte zu Grunde legen dürfen und nicht verpflichtet sind, den Müllanfall in jedem einzelnen Grundstück oder bei jedem Gewerbetreibenden zu ermitteln und diesem konkreten Einzelfall ein individuelles Behältervolumen zuzuweisen.

Zwar sollen bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abfallvermeidung ... nicht unterlaufen werden. Aber daraus folge nicht, dass das Organisationsermessen der Gemeinden derart eingeschränkt ist, dass sich das Mindestrestmüllvolumen an einem absoluten Minimum zu orientieren habe und nicht mehr mit Durchschnittswerten gearbeitet werden dürfe. Bei der Beurteilung der Sachverhalte wird immer auch betont, dass ein am Idealfall orientiertes Mindestrestmüllvolumen die Mehrzahl derjenigen außer Betracht lässt, die nicht diesem Idealbild entsprechen und damit wäre eine illegale Entsorgung von Restmüll oder eine Entsorgung von Restmüll über andere Abfallbehälter – wie die gelbe und blaue Tonne – zu befürchten.

(z.B.: VG Köln Az. 14 K 6816/10, Urteil vom 29.8.2011 – kein zwingender Anspruch auf kleinere Mülltonnen; VG Arnsberg Az. 10 K 1086/07, Urteil vom 21.4.2008 – kein Anspruch auf eine 30l-Tonne; VG Köln Az. 14 K 1025/07 Urteil vom 17.6.2008 – kein Anspruch auf 7,5 l/Pers x Woche Mindestvolumen; VGH Hessen Az. 5 C 206/10.N Beschluss vom 7.3.2012 zur Rechtmäßigkeit eines Mindestbehältervolumens)

In Halle stellt sich die Ist-Situation wie folgt dar:

Das Behälterleerungsvolumen von Restmülltonnen für Wohngrundstücke beträgt anteilig 358.774.260 l/a (Berechnung siehe Anlage 1 mit den Daten aus der AbfGS).

$358.774.260 \text{ l/a} / 229.700 \text{ Personen} = 1.562 \text{ l/Person und a} = \mathbf{30,04 \text{ l/Person und Woche}}$

Insofern ist das Vorhalten der MGB 60 l/14-tägliche Entleerung als kleinste Behälterveranlagung von der gängigen Rechtsprechung gedeckt, denn sie entspricht dem durchschnittlichen Restmüllanfall bei Wohngrundstücken.

Alternativen zur „pauschalen Halbierung“

Unter der Prämisse einer zwingenden linearen Staffelung der Restmüllgebühr sieht die Stadtverwaltung als einzige Alternative die Einführung von MGB 40 l-Restmülltonnen, ggf. mit Einschränkungen für einen bestimmten Personenkreis (z.B. analog zu Magdeburg).

Ausgangsdaten für eventuelle Nutzer von diesen kleinen Behältern zeigt Anlage 2. Lt. eigener Angabe werden in Magdeburg von dem dort eingeschränkten Nutzerkreis ca. 1700 MGB 40 l- Behälter genutzt, davon 76 Stück mit monatlicher Leerung.

Die Streckung des Entsorgungsrhythmus auf 4wöchentliche Leerung ist kritisch, da der Restmüll – anders als z.B. in Magdeburg – nicht direkt in die thermische Verwertung geht sondern in eine Sortieranlage. Eine solche Entscheidung muss im Vorfeld zunächst mit den Belangen der RAB Halle GmbH als Betreiber der Sortieranlage abgestimmt werden. Und natürlich auch mit der HWS als Beauftragter für die Einsammlung. Zumindest haben uns alle Kommunen/Landkreise mit denen wir hierzu schon in Erfahrungsaustausch getreten

sind, angedeutet, dass die Handhabung vieler unterschiedlicher Entsorgungsrhythmen ohne Vorhandensein eines Behälter-Identsystems einige sehr nachvollziehbare Probleme in sich birgt.

Anlage 3 zeigt eine Übersicht über die angebotenen Restmülltonnen in den 14 kreisfreien Städten/Landkreisen (örE) von Sachsen-Anhalt; Anlage 4 für weitere Städte.

MGB 40 l als kleinste Tonne werden in Magdeburg und im nördlichen Saalekreis angeboten. MGB 60 l werden als kleinste Tonne in 5 Landkreisen bereitgestellt. MGB 80 l und MGB 120 l stehen in jeweils 4 Landkreisen als kleinste Behälter bereit.

Die meisten örE arbeiten mit 14täglichem Entsorgungsrhythmus (z.T. in Verbindung mit Bänderolen oder Identsystemen), einige wenige auch mit monatlicher Leerung i.d.R. für bestimmte Nutzer.

Die Verwaltung schlägt vor, das Thema „kleinste Tonne/längerer Entsorgungsrhythmus“ im IV. Quartal 2013 detailliert in diesem Ausschuss zu erörtern mit dem Ziel, eine Entscheidung für die Vorgehensweise zum 1.1.2015 zu treffen. Bei Änderungen zu diesen Parametern ist immer auch eine Vorlaufzeit für Beschaffungsmaßnahmen, Kostenkalkulationen und Anpassungen in der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich, die dann in 2014 parallel zur Gebührenneuberechnung eingearbeitet werden können.

Zu diesem Termin werden wir gemeinsam mit der HWS auch die gewünschte Auswertung zu allen abfallwirtschaftlichen Leistungsangeboten im Zusammenhang mit den Kosten vorlegen (Forderung aus dem Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 01.11.2012).

2. Blaue Tonne

In den Erläuterungen der Kosten zu Altpapier aus Haushaltungen (S. 13) zu den Punkten 4.1 bis 4.3

hieß es in der Vorgängersatzung noch

- „79 % der Gesamtkosten für das Einsammeln des Altpapiers“
- "79 % der Behälterkosten" und
- "79 % der Kosten für Behältertransporte"

In der neuen Satzung heißt es stattdessen:

- „die zugrunde gelegte Anzahl an Papiertonnen (79 % des geplanten Bestandes)" für das Einsammeln des Altpapiers
- „Instandhaltungs-, Reservehaltungs- und Abschreibungskosten für 79% der Papiertonnen“
- „die durchschnittlichen Transportkosten für Aufstellen, Abholen oder Tauschen von Papiertonnen – anteilig“

→ Was steht hinter diesen verschiedenen Erläuterungen? Führen sie zu anderen Bezugsgrößen der Kosten? Warum geht man vom Bestand an blauen Tonnen der HWS aus statt von den Gesamtkosten?

Hintergrund der überarbeiteten Formulierungen ist die aus dem Rechtsverfahren gewonnene Erkenntnis, dass offensichtlich manche Erläuterungen zu Missverständnissen geführt haben. Aus Schriftsätzen der Kläger konnte insbesondere entnommen werden, dass für sie nicht nachvollziehbar war, wie diese Anteile (79 VOL% bzw. 86,51 Masse%) **an den Gesamt-Jahreskosten** ermittelt werden. (So wurde bemängelt, dass die ausgewiesenen Selbstkostenfestpreise nicht nach den Anteilen aufgeteilt worden wären.)

Mit der neuen Formulierung erhoffen wir uns nun deutlich gemacht zu haben, dass die Aufteilung der Jahreskosten über die Mengeneinheiten erfolgt (und nicht über die – nur informativ genannten – Selbstkostenfestpreise.)

→ In den dazu aufgeführten Tabellen (S. 8) wird nicht deutlich, wie hoch die Kosten bei 100% für das Einsammeln von Papier, Behälterkosten und Behälter austauschen etc. sind. Wo sind diese zu finden?

Wenn man die Zahlen von S. 6 zu den Tonnen Restmüll kalk. Selbstkostenfestpreis als Ausgangsgröße verwendet (wäre logisch), ergeben die angegebenen Kosten zur Papiertonne nicht 79% davon. Am Punkt „Behälter stellen, tauschen und abziehen“ wird es besonders deutlich: sowohl bei der Papiertonne (79%) als auch bei der Restmülltonne werden jeweils identisch 22,19 € berechnet, einmal als Kosten in Höhe von 79% und andermal als Kosten in Höhe von 100%. Wie ist das zu verstehen?

Es ist richtig, dass in der Kalkulation nur der Anteil abgebildet ist, der der öffentlichen Abfallentsorgung zuzurechnen ist. Das ist aber auch bei allen anderen Positionen der Fall, wo eine Aufteilung von Kosten erfolgt. Andernfalls wäre die Vorlage unübersichtlich, weil immer noch zusätzliche Zeilen mit „100%-Angaben“ aufgenommen werden müssten (welche aber nicht in der Kalkulation selbst abzubilden sind).

Folgende 2 Beispiele für die Punkte 4.3 und 4.4 jeweils für das Jahr 2013 sollen die Berechnung verdeutlichen:

	ME in St.	kalk. Jahreskosten in €/a	Anteil der Jahreskosten in %	kalk. Selbstkosten in €/St.
4.3. Behälter stellen 100%	2.025	44.929,42	100	22,19
davon 79 % (Abfallgebühr)	1.600	35.499,79	79	22,19
davon 21 % (Duale Systeme)	425	9.429,63	21	22,19
4.4. PPK-Umladung 100%	11.790	286.781,73	100,00	24,33
davon 86,51 % (Abfallgebühr)	10.200	248.115,92	86,51	24,33
davon 13,49 % (Duale Systeme)	1.590	38.665,81	13,49	24,33

Die Selbstkostenfestpreise sind lediglich eine rechnerische Größe, die sich aus der Division der Jahreskosten durch die Mengeneinheit ergeben – siehe auch Erläuterungen zur grundsätzlichen Herangehensweise der Kostenermittlung auf Seite 5. Die Kosten (in €/Stück) für die Stellung eines Behälters sind natürlich identisch, egal ob ein Behälter dem öffentlichen Anteil oder den Dualen Systemen zugerechnet wird.

Auch der Erlös von 131,19 €/t Altpapier ist identisch für jede eingesammelte t Altpapier, egal ob sie dem öffentlichen Anteil oder den Dualen Systemen zugerechnet wird.

3. Kosten des Fachbereiches Umwelt

In der vorausgegangenen Satzung wurden Kosten der Beratung des FB Umwelt in Höhe von 407.800 € für das Jahr 2013 konzipiert. Jetzt werden für das gleiche Jahr 440.220€ konzipiert. Der Aufwuchs von ca. 32.000€ ist vermutlich die 1 Personalstelle ab 1.Mai 2013.

Ja, das ist korrekt. Hier handelt es sich um die Wiederbesetzung einer vorhandenen Stelle.

→ Wie setzen sich die Kosten des FB Umwelt genau zusammen? Stellen? Aufgaben?

Die in der Kalkulation angesetzten Kosten des FB Umwelt setzen sich zusammen aus:

- a) den ansatzfähigen Personalkosten für die Mitarbeiter, die mit der Pflichtaufgabenerfüllung zu tun haben
- b) den Gemeinkosten (berechnet nach KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)
- c) den Kosten für Öffentlichkeitsarbeit abzügl. der Erlöse für den Verkauf der Umweltkalender

Zu a) Die Gesamtpersonalkosten für die betreffenden Mitarbeiter werden vom FB Verwaltungsmanagement ermittelt (Brutto-Gehälter + LOB + Arbeitgeberanteile für SV-Beiträge + ZVK). Betroffen sind 8 Stellen. Davon werden die Anteile für nicht zurechenbare Arbeitsaufgaben herausgerechnet (einmal 15 % und einmal 40 %).

Von der verbleibenden Summe wird der Anteil für Wertstoffberatung als Personalkostenzuschuss von den Dualen Systembetreibern abgezogen.

Zu b) Zu den verbleibenden Personalkosten werden 20 % Gemeinkosten (als Kosten der Arbeitsplätze) hinzugerechnet.

Kostenposition	Kalkulationsplan 2013	Kalkulationsplan 2014
anrechenbare Personalkosten gesamt (Team Abfallentsorgung + 60 % SB Wertstoffentsorgung Glas/HH)	370.500,00	396.300,00
abzgl. Personalkostenzuschuss von den Dualen Systembetreibern für Abfallberatung	-32.400,00	-32.900,00
verbleibende Personalkosten	338.100,00	363.400,00
zzgl. Gemeinkosten (20% der Personalkosten)	67.620,00	72.680,00
zzgl. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	40.500,00	40.500,00
SUMME der Kosten:	446.220,00	476.580,00

Einnahmen	Kalkulationsplan 2013	Kalkulationsplan 2014
Verkaufserlöse für die Umweltkalender	6.000,00	7.000,00

	Kalkulationsplan 2013	Kalkulationsplan 2014
Differenz Kosten - Einnahmen	440.220,00	469.580,00

Es werden ausschließlich Pflichtaufgaben des öRE erfüllt. Sie ergeben sich aus den Gesetzen und Verordnungen. → siehe Anlage 5

Wie wird eine Doppelung von Aufgaben zwischen HWS und FB Umwelt ausgeschlossen und kontrolliert?

Die an die HWS übertragenen Aufgaben sind vertraglich geregelt, es handelt sich hier im Wesentlichen um die reinen Entsorgungsaufgaben und um Aufgaben des Gebührenendienstes. Die HWS informiert zu ihren eigenen Entsorgungsaufgaben.

Bei den Aufgaben des FB Umwelt handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, die an die HWS nicht übertragbar sind. Schon daher ist eine Doppelung ausgeschlossen.

→ Ist es rechtlich zulässig, den Umweltkalender davon zu finanzieren?

Der Umweltkalender besteht sowohl aus Seiten mit abfallwirtschaftlichen Themen als auch mit anderen Umweltthemen. Der Kalenderteil kann auch als Entsorgungskalender genutzt werden, indem die verschiedenen Mülltonnen-Marken auf die Entsorgungstage geklebt werden.

Die Finanzierung erfolgt nur anteilig aus Abfallgebühren: die Erlöse werden von den Kosten abgesetzt (als Ausgleich anteiliger Kosten für „abfallfremde Themen“) siehe Vorlage Punkt 9 auf Seite 15.

→ Wo können Bürgerinnen und Bürger die Aufteilung der Kosten differenziert einsehen? (bspw. zu detaillierten Öffentlichkeitskosten etc. – Wird den Bürgerinnen diese Möglichkeit eingeräumt, so wie ich bspw. das Recht habe, zur Zusammensetzung von Betriebskosten bei einer Mietwohnung in die Rechnungen Einsicht zu nehmen?)

Die einzelnen Positionen zur Öffentlichkeitsarbeit werden z.B. in der Haushaltsplanung abgestimmt und können im FB Umwelt eingesehen werden.

Bei der Prüfung der Betriebskosten bekommt ein Mieter lediglich alle Rechnungen zu sehen. Wie die einzelnen Vertragspartner des Grundstückseigentümers die zugrunde gelegten Preise ermittelt haben, ist für den Einsichtnehmenden als Mieter nicht prüfbar. Das sind Betriebsinterna.

→ Womit wird der Kostenanstieg der Öffentlichkeitsarbeit von 2012 zu 2013 erklärt? (+ 10.000€) (war schon in der Vorsatzung vorhanden)

Die Kostenansätze beruhen auf der konkreten Planung der einzelnen Maßnahmen. Sie sind detailliert in dieser Höhe untersetzt. Ziel ist es, in zunehmendem Maße aktive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und nicht nur auf Anfragen zu reagieren. Das ist auch mit Kosten verbunden, zumal das „Amtsblatt“ nicht in dem gewünschten Umfang zur Verfügung steht.

4. Erhalten Bürger die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu den differenzierten Kosten, die in der Satzung nur zusammengefasst abgebildet werden?

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht für alle Positionen. Betriebsinterna der HWS und der RAB Halle GmbH (und ggf. weiterer beauftragter Unternehmen) sind nicht einsehbar. Um zu gewährleisten, dass die Kostenermittlung von HWS und RAB Halle GmbH korrekt erfolgt, ist vertraglich geregelt, dass ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen diese Kalkulation prüft. Die Gutachten dazu erhält die Stadtverwaltung.

5. Bauabfälle sind bekanntlich gebührenpflichtig, indem der Bürger in der Äußeren Hordorferstr. eine extra Gebühr für diese Entsorgung vor Ort bezahlt. Warum werden sie hier als Allgemeinkosten für Personenkosten (S. 19) aufgeführt und sechs Zeilen tiefer wieder subtrahiert?

Die Kosten für die Bewirtschaftung der Wertstoffmärkte sind der Personengebühr zugeordnet: die Anlagenkosten unter Punkt 7 und die reinen Verwertungs-/Beseitigungskosten jeweils separat. Für die Annahme der Bauabfälle fallen also auch Anlagenkosten an, die im Punkt 7 enthalten sind.

Die Abgabe der Bauabfälle ist ausnahmslos gebührenpflichtig, die separate Gebühr wird erhoben für den Anteil der Entsorgungskosten. Deshalb sind diese Einnahmen (die also **nicht** über die Personengebühr erhoben werden) von den Kosten abzuziehen.

Es ist im Prinzip die gleiche Vorgehensweise wie beim Sperrmüll: Auf der Kostenseite werden alle Kosten der Sperrmüllentsorgung angesetzt. Die Gebühreneinnahmen für die separat erhobenen Termingebühren und Gebühren für Mehrmengen > 2 m³/Person sind von den Kosten abzuziehen. Der verbleibende Rest an Sperrmüllkosten wird aus der Personengebühr getragen.

Diese Darstellung dient der vollständigen Auflistung aller Kostenpositionen und gegenzurechnenden Einnahmen aus anderen Gebührentatbeständen, die relevant sind in der Berechnung der Personengebühr.

Auch wenn sich hierbei im konkreten Fall der Bauabfälle die Kosten und Einnahmen „aufheben“, fallen sie als solche an und sollen auch gezeigt werden.



Uwe Stäglin
Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1: Berechnung des durchschnittlichen Restmüllbehältervolumens in l/Person x a

Restmüll- behälter	Ø-Behälteranzahl nach Entsorgungsrhythmus						Ø-Behälteranzahl nach Herkunft			Ø-Leerungen	Ø-Volumen	Ø-Leerungen	Ø-Volumen
	14täglich		wöchentl.		2 x wöchentlich		Haushalte	Gewerbe	Gesamt	nur HH in Anzahl/a	nur HH in l/a	nur Gewerbe in Anzahl/a	nur Gewerbe in l/a
	Haushalte	Gewerbe	Haushalte	Gewerbe	Haushalte	Gewerbe							
MGB 60 l	6.151,5	983,0	282,5	120,0	0,0	0,0	6.434,0	1.103,0	7.537,0	174.629	10.477.740	31.798	1.907.880
MGB 120 l	9.603,5	826,0	2.146,0	523,0	0,0	7,0	11.749,5	1.356,0	13.105,5	361.283	43.353.960	49.400	5.928.000
MGB 240 l	2.042,5	589,5	7.651,0	1.083,5	1,0	14,0	9.694,5	1.687,0	11.381,5	451.061	108.254.640	73.125	17.550.000
MGB 770 l	75,0	68,0	968,5	67,0	1,0	2,0	1.044,5	137,0	1.181,5	52.416	40.360.320	5.460	4.204.200
MGB 1100 l	309,0	258,0	2.511,5	901,5	33,5	87,5	2.854,0	1.247,0	4.101,0	142.116	156.327.600	62.686	68.954.600
Summe	20.906,0		16.254,5			146,0	31.776,5	5.530,0	37.306,5	1.181.505	358.774.260	222.469	98.544.680

**Anlage 2: aktuelle Verteilung der kleinsten Restmülltonnen auf Grundstücke bis 10 Personen (Stand Juni 2013)
Anzahl und Größe der Wohngrundstücke mit Nutzung von MGB 60 l/14tägliche Entleerung und von 120 l/14 Tage (oder auch 60 l/Woche)**

Grundstücksgröße	Anzahl der Grundst.	Anzahl an MGB 60 l/14 tägl.	Anteil in %	l/Pers x 14 Tage	Anzahl an 120 l/14 tägl.	Anteil in %	l/Pers x 14 Tage
0 Personen	6.647	26			18		
1 Personen	2.185	1.251	57,25	60,0	712	32,59	120,0
2 Personen	6.720	3.150	46,88	30,0	3.133	46,62	60,0
3 Personen	3.673	999	27,20	20,0	2.193	59,71	40,0
4 Personen	2.555	438	17,14	15,0	1.532	59,96	30,0
5 Personen	1.157	97	8,38	12,0	500	43,22	24,0
6 Personen	781	28	3,59	10,0	181	23,18	20,0
7 Personen	691	7	1,01	8,6	73	10,56	17,2
8 Personen	677	3	0,44	7,5	28	4,14	15,0
9 Personen	717	2	0,28	6,7	18	2,51	13,3
10 Personen	745	1	0,13	6,0	8	1,07	12,0

Anlage 3: Behältergrößen für Restmüll in Sachsen-Anhalt; Regelungen für 1-Pers.-Grundstücke

öRE	Regelungen zur Restmüllentsorgung	Einschränkungen
Halle (Saale) 233.107 EW	60 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l i.d.R. 14 täglich, aber auch wöchentlich und 2wöchentlich möglich Personengebühr 17,80 €/ P x a + 36,00 €/a	mind. 1 Behälter/ Grd. gem BN möglich - mind. 60 l/ Grd. Richtwert: 10 l/ P x Woche
Magdeburg 232.203 EW	60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l - für alle i.d.R. 14täglich, auch wöchentlich 40 l - 14täglich möglich für 1 - 2 Personen 40 l - 14täglich möglich für best. Gewerbe 40 l - vierwöchentl. mögl. für 1 Person (19,92 €/a)	mind. 1 Behälter/Grd. gem BN 60 l für 2 Grd. möglich Richtwert für HH: 25 l/ P x Woche Pflicht für Gewerbe: mind. 5 l/ B x Woche
Dessau-Roßlau 85.329 EW	120 l, 240 l, 1100 l - Wertmarkensystem keine Extraregelung für 1-P-Grdst. Grundgeb. 9,36 €/P x a + Leerungen (mind. 5,20 €/a)	Pflicht: mind. 6 l/ P x Woche 2 x 120 l Pflichtlrg./ P x a = 240 l/a = 5,20 €
Lkr. Altmarkkreis 88.055 EW	80 l, 120 l, 240 l, 14täglich - Zählsystem 1100 l - wöchentlich Grundgebühr 74,76 €/a für 80 l, Ermäßigung für 1 Pers. möglich (um 26,40 €) auf schriftl. Antrag	HH bis 3 P : mind 15 l/ P x Woche HH ab 4 P: mind 12 l/ P x Woche mind. 4 Pflichtleerungen/a (80 l - 240 l) mind. 16 Pflichtleerungen (1100 l)
Lkr. Anhalt-Bitterfeld 173.138 EW	60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l - Banderolen 14 täglich Grundgebühr 39,84 €/ P x a + 20,16 €/a	mind.: 60 l/ P x Monat = 15 l/ P x Wo (berechnet: 40 l/ P x Monat ??) Gewerbe nach EGW
Lkr. Börde 176.699 EW	60 l, 120 l, 240 l, 1100 l, Zähl-Identsystem i.d.R. 14 täglich, oder kürzer Grundgebühr 30,60 €/P x a zzgl. Ist-Leerg.	i.d.R. 10 l/ P x Woche Gewerbe nach EGW
Lkr. Burgenlandkreis 190.545 EW	120 l, 240 l, 1100 l, 14täglich - Zähl-Identsystem 46,80 €/ P x a Gebühr + Entleerungsgeb.	mind. 15 l/ P x Woche Ermäßigung für NWS möglich
Lkr. Harz 228.030 EW	60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 14täglich, 1100 l wöchentl. Zähl-Identsystem 23,04 €/ P x a Grundgebühr zzgl. Ist-Leerg.	mind. 2 Pflichtleerungen/ a
Lkr. Jerichower Land 94.776 EW	80 l, 120 l, 240 l, 1100 l, 14 täglich 1 Person auf Antrag 50 % Ermäßigung --> 83,64 €/a	Pflicht: mind. 10 l/ P x Woche RMT Gemeinschaftstonne möglich (10 l/P x Wo)
Mansfeld-Südharz 147.036 EW	80 l, (2-,4-,6- oder 8wöchentl.)- fester Rhythm. 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1100 l (2-oder 4 wöch.) 11,04 €/ P x a Grundgeb. zzgl. Behältergeb.	freie Behälterwahl + Rhythmuswahl (bei 80 l/8wöchtl: 41,52 €/a)
Lkr. Saalekreis 194.180 EW	südlich: 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l - Verwiegung Grundg. 57 €/HH x a + Leistungsgeb. (mind. 13,08 €/a) nördlich: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l i.d.R. 14täglich (1100 l - auch wöchentlich) mind. 35,04 €/a - bei 40 l -4wöchentl.	Behälterwahl nach Abfallanfall mind. 12 Leerungen/ a Mindestvolumen: 40 l/ Grd.
Salzlandkreis 205.672 EW	120 l, 240 l, 1100 l i.d.R. 14täglich, 1100 l - wöchentlich 43,44 €/ P x a (für 15 l/P x Wo) zzgl. Mehrmengen	15 l/ P x Woche mit Kennzeichnung Gewerbe nach EGW komische Gebührenberechnung!
Lkr. Stendal 119.470 EW	60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l i.d.R. vierwöchentlich 34,17 €/ P x a Grundgeb. + 15,72 € Mindestleerg.	mind. 5 l/ P x Woche bzw. 15 l/ P x Wo nach Größe des Hauses mind 240 l/ P x a Leerungsvolumen
Lkr. Wittenberg 134.622 EW	120 l, 240 l, 1100 l - Banderolen 30,78 €/P x a Grundgebühr + Leerungsgeb.	keine Mindestleerg. gefunden

Anlage 4: Behältergrößen für Restmüll in vergleichbaren Städten; Regelungen für 1-Pers.-Grundstücke

öRE	Regelungen zur Restmüllentsorgung	Einschränkungen
Halle (Saale) 233.107 EW	60 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l i.d.R. 14 täglich, aber auch wöchentlich und 2wöchentlich möglich Personengebühr 17,80 €/ P x a + 36,00 €/a	mind. 1 Behälter/ Grd. gem BN möglich - mind. 60 l/ Grd. Richtwert: 10 l/ P x Woche
Berlin 3.513.026 EW	60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 1100 l 14 täglich 133,50 €/a für 60 l-14tägl. - keine Ermäß. für 1-P	mind. 30 l/HH x Woche
Braunschweig 244.806 EW	40 l, 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1100 l i.d.R. 14täglich, wöchentl. Möglich 40 l - vierwöchentl. mögl. für 1 Person (33,48 €/a)	mind. 10 l/ P x Woche Gewerbe nach Anzahl Mitarbeiter
Chemnitz 241.537 EW	80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 1100 l - Identverwiegung 40 l - möglich für 1 Person bis 120 l: 2-bis 4wöchentl, sonst bis 2wöchentl. GG 32,16 €/HH x a + mind. 6,24 €/a + Massegeb.	Richtwert: 10 - 15 l/ P x Woche Gewerbe: EGW
Dresden 536.623 EW	80 l, 120 l, 240 l, - mind. 4wöchentl 660 l, 1100 l, 2500 l - mind. 14 tägl. - Zähl-Ident 47,06 €/80l-RMT + mind. 15,96 €/a	Richtwert: 10 l/ P x Woche, mind. 80 l/Grd. Gewerbe: EGW 1 Pflichtleerg./Quartal
Erfurt 203.679 EW	40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 1100 l Identsystem, i.d.R. 14täglich, mind. 4wöchentl. 21,54 €/P x a + Entsorgungen (mind. 32,11 €/a)	mind. 10 l/ P x Woche Gew: mind. 30 l/Betrieb x Wo, nach EGW
Hagen 189.240 EW	60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l 14täglich 99,15 €/a für 60 l - alles drin! Keine Ermäßigung	mind. 10-20 l/ P x Woche Gewerbe nach EGW
Kassel 193.112 EW	80 l, 120 l, 240 l - 14täglich 770 l, 1100 l - wöchentlich GG 62,76 €/HH x a + Leistungsgeb. (69,78 €/a) (altern: 15 % Ermäß. für 1-P-Grdst. auf Antrag)	80 l - 4wöchentl möglich, aber mind. 20 l/ P x Woche
Krefeld 239.575 EW	60 l, 120 l, 240 l, 1100 l, 14täglich (60, 120), wöchentlich (ab 120 l) 136,80 €/a für 60 l - keine Ermäß. für 1-P-Grdst.	mind. 15 l/ P x Wo, 20 l/ P x Wo, 40 l/ P x Wo Gewerbe nach EGW
Leipzig 531.809 EW	60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l 14 täglich VG 31,08 €/a + Leerungsgeb. mind 14,88 €/a	HH: mind. 20 l/ P Volumen und mind. 60 l Gewerbe: nach EGW mind. 1 Pflichtleerung/ Quartal
Lübeck 213.368 EW	80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1100 l - 14täglich 40 l - 14täglich möglich für 1 - 2 Personen 40 l - vierwöchentl. mögl. für 1 Person (49,68 €/a bei 4wöchentl. Leerung)	Richtwert: 20 l/ P x Woche Gewerbe: EGW - mind. 80 l
Stralsund 57.862 EW	60 l, 120 l, 240 l, 1100 l, i.d.R. 14täglich oder wöchentlich (1100 l) GG 39,48 €/HH x a + 55,80 €/a (60 l-14tägl.)	Richtwert: 15 l/ P x Wo - Stadt legt fest keine Ermäßigung für 1-P-Grdst.
Rostock 204.599 EW	80 l, 120 l, 240 l, 1100 l i.d.R. wöch. oder 14täglich 80 l und 120 l auch 4wöchentl GG 16,20 €/ P x a + 35,52 €/a (4wöchentl.)	Richtwert: 15 l/ P x Wo Gewerbe: EGW

Anlage 5: Aufgaben	gesetzl. Pflichtaufg.	Einsparmöglichlichkeiten?
1. Gewährleistung der Abfallentsorgung als Pflichtaufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (ÖRE) → § 20 KrWG i.V.m. §§ 3 bis 11b AbfG LSA - Mitwirkung bei abfallwirtschaftlichen Planungen (z.B. bei der Aufstellung und Aktualisierung des Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 21 KrWG i.V.m. § 8 AbfG LSA; Einführung der Wertstofftonne...) - Mitwirkung bei der jährlich zu erstellenden Abfallbilanz (§ 21 KrWG, § 9 AbfG LSA) - Vertragliche Regelungen mit den beauftragten Dritten HWS und RAB Halle GmbH (Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung, Kontrolle der Aufgabenerfüllung, Rechnungskontrolle)	JA	hoheitl. Aufg.
2. Erstellung/Aktualisierung und Durchsetzung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) im eigenen Wirkungskreis → § §§ 4 und 5 AbfG LSA, VwVfG LSA, SOG LSA, VwVG, VwGO LSA i.V.m. AbfWS und GewAbfV - Bearbeitung der Anträge von Anschlusspflichtigen - Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentl. Abfallentsorgung - Durchsetzung der Überlassung von andienungspflichtigen Abfällen - Durchsetzung der Vorhaltung von Abfallbehältern in ausreichender Größe und Anzahl (um Vermüllungen vorzubeugen) - Durchsetzung der Abfalltrennung - Kontrollen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung - Kontrollen zum Anfall von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen und Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Gewerbeabfällen (Abfordern von Nachweisen) gemäß § 17 KrWG i.V.m. GewAbfV und NachwV - Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach Einholung der Zustimmung vom Landesverwaltungsamt nach § 20 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 5 AbfG LSA	JA	hoheitl. Aufg.
3. Aktualisierung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) und deren Durchsetzung nach § 6 AbfG LSA i.V.m. § 5 KAG-LSA - Ermittlung der eigenen ansatzfähigen Kosten und der Kostendeckung sowie Berechnung der Gebührensätze für die AbfGS - Haushaltsplanung - Jahresabrechnung der eigenen Leistungen und Kosten von HWS und RAB - Mitwirkung im Vollstreckungsverfahren (Zuarbeiten für die Stadtkasse, Anmeldungen im	JA	hoheitl. Aufg.

Insolvenzverfahren, Entscheidungen über Stundung, NS, Erlass von Forderungen, Ratenzahlungen...) → VwVG-LSA und VwVKostVO, VV Nr. 13/2007		
4. Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatungspflicht im weitesten Sinne) § 46 KrWG (persönliche Beratungsgespräche, Mitwirkung bei Aktionstagen, Veröffentlichungen im Amtsblatt und Tagespresse inhaltliche Erstellung von Informationsmaterialien und der homepage unter www.halle.de) - Aussprechen von öffentlichen Empfehlungen und Hinweisen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen → § 7 AbfG LSA	JA	hoheitl. Aufg.
5. Bearbeitung von Widersprüchen gegen Gebührenbescheide, Mahnungen ... - Anordnungen - Festsetzungen → VwVfG LSA, VwVG LSA, VwGO LSA i.V.m. AbfGS bzw. AbfWS	JA	hoheitl. Aufg.
6. Mitwirkung bei der Erfassung von Verkaufsverpackungen → § 6 Abs. 4 VerpackV - schriftliche Abstimmung des Erfassungssystems auf vorhandene Sammelsysteme mit den Systembetreibern - Vereinbarung über die Höhe der sog. „Nebentgelte“ (Kostenbeteiligung der Systembetreiber an Abfallberatung, Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der bereitgestellten Flächen) abschließen	JA	hoheitl. Aufg.